

Stadt Mannheim | Rechtsamt | Postfach 10 30 51 | 68030 Mannheim



E 4, 10
68159 Mannheim



01.08.2018

Sehr geehrte 

in Ihrem Namen sind über die Plattform www.fragdenstaat.de in letzter Zeit mehrere Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG bei der Stadt Mannheim eingegangen.

Ich skizziere den durch Ihre Anträge ausgelösten Gang der Dinge:

Es muss ermittelt werden, wo innerhalb der Stadt Mannheim die von Ihnen begehrten Informationen vorhanden sein könnten.

Ist die zuständige Dienststelle identifiziert, prüft sie, nach welchem Gesetz der Antrag zu bearbeiten ist (LIFG, UVwG, VIG usw.) und ob dem Informationszugang öffentliche oder private Belange entgegenstehen (können).

Welche Belange in Frage kommen, ergibt sich im Falle des LIFG aus §§ 4-6 LIFG.

Sollten Belange Dritter betroffen sein oder sein können, so sind in einem Verwaltungsverfahren diese Dritten anzuhören und die evtl. geltend gemachten oder sonst erkennbaren entgegenstehenden Belange gegen das Informationsinteresse abzuwägen.

Anschließend ist per Bescheid darüber zu entscheiden, ob wir zu Ihren Gunsten (teilweise) in Rechte Dritter eingreifen oder zugunsten der Dritten Ihren Antrag (teilweise) ablehnen müssen.

Seite 1/2

Sodann steht beschwerten Seiten der Rechtsweg offen.

Möglicherweise erhellen diese Ausführungen, dass diese Anfragen gerade bei Drittbetroffenheit hohen Verwaltungsaufwand auslösen und ein/mehrere rechtlich bedeutsame/s Verwaltungsverfahren einleiten.

Dies kann voraussichtlich nicht gebührenfrei geleistet werden. Gebühren bis 200 Euro müssen von uns nicht vorab angekündigt werden.

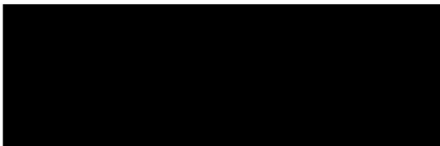
Wenn durch Ihren Antrag ein Verwaltungsverfahren initiiert wird, durch das in Rechte Dritter eingegriffen werden kann, dann können Sie dabei nicht anonym bleiben. Den Dritten werden daher trotz Ihres Widerspruchs zwingend Ihre Personalien mitgeteilt werden.

Auch wenn Sie nicht verpflichtet sind, ein berechtigtes Interesse am Informationszugang zu haben oder mitzuteilen, geben wir Gelegenheit zur Begründung Ihres Antrages. Ein nicht mitgeteiltes Interesse können wir bei o.g. Abwägung naturgemäß nicht berücksichtigen.

Für den Fall, dass Sie die Entstehung von Gebührenforderungen oder die Weitergabe Ihrer Personalien verhindern wollen, geben wir - ohne dazu verpflichtet zu sein und ohne dies auch bei künftigen Anträgen zu tun - Gelegenheit zur Rücknahme der Anträge bis einschließlich 8.8.2018.

Mit Blick auf die im Aufrechterhaltens-Falle geltende Drei-Monats-Frist und die notwendigen Anhörungen erscheint eine längere Frist nicht angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit